

HRRS-Nummer: HRRS 2015 Nr. 474

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 474, Rn. X

BGH 4 StR 387/14 - Beschluss vom 12. März 2015 (LG Münster)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

1. Auf die Revisionen der Angeklagten A. und H. gegen das Urteil des Landgerichts Münster vom 7. April 2014 wird

a) das Verfahren eingestellt, soweit die Angeklagten A. und H. in den Fällen II. C. 13 und II. C. 14 der Urteilsgründe jeweils wegen Betrugs verurteilt worden sind; im Umfang der Einstellung fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten der Staatskasse zur Last;

b) das vorgenannte Urteil im Schuldspruch dahin geändert, dass die Angeklagte A. wegen Brandstiftung in sechs Fällen, Diebstahls, veruntreuender Unterschlagung in Tateinheit mit Urkundenfälschung und wegen Betrugs in fünf Fällen, wobei es in einem Fall beim Versuch blieb, und der Angeklagte H. wegen Brandstiftung in vier Fällen, Diebstahls und Betrugs in fünf Fällen, wobei es in einem Fall beim Versuch blieb, schuldig sind.

2. Die weiter gehenden Revisionen werden verworfen.

3. Die Beschwerdeführer haben die verbleibenden Kosten ihrer Rechtsmittel zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat die Angeklagte A. wegen Brandstiftung in sechs Fällen, Diebstahls, veruntreuender 1
Unterschlagung in Tateinheit mit Urkundenfälschung und Betrugs in sieben Fällen, wobei es in einem Fall beim
Versuch blieb, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten und den Angeklagten H. wegen
Brandstiftung in vier Fällen, Diebstahls und Betrugs in sieben Fällen, wobei es in einem Fall beim Versuch blieb,
zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Hiergegen wenden sich die
Angeklagten mit ihren Revisionen.

1. Der Senat hat das Verfahren auf Antrag des Generalbundesanwalts aus den dort angeführten Gründen 2
gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt, soweit die Angeklagten in den Fällen II. C. 13 und II. C. 14 der
Urteilsgründe jeweils wegen Betrugs verurteilt worden sind. Dies hat die aus der Beschlussformel ersichtliche
Änderung des Schuldspruchs sowie den Wegfall der für diese Taten festgesetzten Einzelstrafen von jeweils
einem Jahr und drei Monaten Freiheitsstrafe bei der Angeklagten A. und jeweils einem Jahr und zwei Monaten
Freiheitsstrafe bei dem Angeklagten H. zur Folge.

2. Die Teileinstellung des Verfahrens lässt den Ausspruch über die Gesamtstrafe bei beiden Angeklagten 3
unberührt. Der Senat kann im Hinblick auf die verbleibenden Einzelstrafen von zweimal einem Jahr und neun
Monaten, achtmal einem Jahr und sechs Monaten, zweimal einem Jahr und drei Monaten und neun Monaten
Freiheitsstrafe bei der Angeklagten A. sowie zweimal einem Jahr und neun Monaten, einem Jahr und sechs
Monaten, viermal einem Jahr und vier Monaten, einem Jahr und drei Monaten, einem Jahr und zwei Monaten und
einem Jahr Freiheitsstrafe bei dem Angeklagten H. ausschließen, dass das Landgericht ohne die in den
eingestellten Fällen verhängten Freiheitsstrafen bei einem der Angeklagten eine noch mildere Gesamtstrafe

gebildet hätte.

3. Die Überprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigungen hat im verbleibenden Umfang keinen 4
Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).